

**Postulat Wüest Franz und Mit. über die Stärkung des Kantons Luzern in der Stromversorgung (P 802). Eröffnet am: 24.01.2011 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung****Begründung:**

Im Kanton Luzern ist die Stromversorgung heute keine Aufgabe des Kantons, sondern – als Teil der raumplanungsrechtlichen Aufgabe der Erschliessung – Sache der Gemeinden. Gegenwärtig übertragen alle Gemeinden diese Aufgabe einem oder mehreren Energieversorgungsunternehmen. Die grösste Netzbetreiberin im Kanton ist die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW), welche heute 79 von 87 Gemeinden ganz oder teilweise mit Strom versorgt. Die CKW ist seit jeher ein eigenständiges, privatrechtlich organisiertes Unternehmen. Im Jahre 2002 wurde die CKW zu einer Tochtergesellschaft der Axpo Holding AG mit Sitz in Baden. Diese hält als Mehrheitsaktionärin zurzeit 74,8 Prozent der CKW. Der Kanton Luzern ist mit rund 10 Prozent an der CKW beteiligt. Die restlichen Aktien befinden sich im Streubesitz von Privaten und anderen Zentralschweizer Kantonen. Die Axpo besitzt ein Vorkaufsrecht für den Aktienanteil des Kantons Luzern an der CKW. Dieses Recht ist nicht reziprok, das heisst, der Kanton Luzern hat kein Vorkaufsrecht für den Aktienanteil der Axpo an der CKW.

Die Axpo Holding AG ist im Jahr 2001 aus der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) hervorgegangen. Sie verfügt über ein Aktienkapital von 370 Millionen Franken und ist zu 100 Prozent im Besitz der Nordostschweizer Kantone beziehungsweise Kantonswerke. Im Detail sind dies (Stand 30. September 2009):

Die Aktionäre der Axpo Holding AG	in %	in Mio. Fr.
Kanton Zürich	18,342	67,9
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)	18,410	68,1
Kanton Aargau	13,975	51,7
AEW Energie AG	14,026	51,9
St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke (SAK Holding AG)	12,501	46,3
Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT Holding AG)	12,251	45,3
Kanton Schaffhausen	7,875	29,1
Kanton Glarus	1,747	6,5
Kanton Zug	0,873	3,2
Total Aktienkapital	100,000	370,0

Das Aktienkapital von 370 Millionen Franken ist aufgeteilt in 37'000'000 Namenaktien von je 10 Franken. Die Axpo-Aktien sind nicht an der Börse kotiert. Der effektive Wert der Aktien kann deshalb nicht beziffert werden. Er dürfte aber – wie auch der Aktienwert der CKW – um ein Vielfaches höher als der Nennwert sein. Die Bilanzsumme der Axpo Holding AG beläuft sich auf rund 6,4 Milliarden Franken, diejenige der gesamten Axpo-Gruppe beträgt rund 15,6 Milliarden Franken.

Aufgrund des Gründungsvertrags der NOK vom 22. April 1914 (heute Axpo AG, veröffentlicht in der Gesetzessammlung des Kantons Zürich unter LS 732.2) haben sich die Aktionäre der heutigen Axpo Holding AG verpflichtet die gesamte von ihren kantonalen Elektrizitätswerken benötigte Strommenge ausschliesslich bei der Axpo AG zu beziehen, solange diese in der Lage ist, zu annehmbaren Bedingungen Strom zu liefern. Dabei dürfen gemäss § 4 des

Gründungsvertrags die Bedingungen, zu denen die beteiligten Kantone von den Kraftwerken Strom beziehen, unter keinen Umständen ungünstiger sein als diejenigen, zu welchen sie bei Abschluss dieses Vertrages ihren Energiebedarf deckten. Dieser Bezugspflicht steht die Pflicht der Axpo AG gegenüber, den beteiligten Kantonen beziehungsweise Kantonswerken die elektrische Energie unter gleichen Verhältnissen zu den gleichen Bedingungen abzugeben. Mit Inkrafttreten des StromVG am 1. Januar 2008 ist diese Liefer- und Bezugspflicht teilweise entfallen. Gemäss Aktionärswillen soll jedoch der NOK-Gründungsvertrag diesbezüglich nach bisheriger Praxis sinngemäss weitergeführt werden (vgl. Geschäftsbericht 2007/2008 der Axpo Holding AG, S. 117). Damit profitieren die Gründungskantone heute nach wie vor davon, dass sie Strom zu günstigen Gestehungskosten von der Axpo AG beziehen können. Dies wirkt sich nicht nur positiv auf die Strompreise der Nordostschweizer Kantone aus, sondern verschafft ihnen auch Standortvorteile.

Da die CKW eine selbständige Tochtergesellschaft der Axpo Holding AG ist, ist der Kanton Luzern heute weder direkt noch indirekt an der Axpo beteiligt und profitiert auch nicht von den Vorteilen des Gründungsvertrags. Aus Sicht des Kantons Luzern ist deshalb eine Änderung dieser Situation und das Erlangen gleicher Energiebezugsbedingungen, wie sie die Nordostschweizer Kantone aufgrund des Gründungsvertrags von 1914 haben, erstrebenswert. Wie wir bereits in unserem Planungsbericht B 165A über die Stromversorgung im Kanton Luzern dargelegt haben, sind für eine Einbindung des Kantons Luzern in die Axpo jedoch hohe finanzielle und rechtliche Hürden zu überwinden. Die Axpo Holding AG ist – im Gegensatz zu ihren beiden Töchtern CKW und Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG (EGL) – nicht an der Börse kotiert. Die Aktien dürfen zudem gemäss § 3 des Gründungsvertrages nicht an Dritte veräussert werden. Aufgrund dieser vertraglich festgelegten Veräusserungsbeschränkung kann der Kanton Luzern somit nicht einfach Axpo-Aktien erwerben oder seine CKW-Aktien gegen Axpo-Aktien tauschen. Eine Änderung des Gründungsvertrags von 1914 ist jedoch nur mit der Zustimmung aller beteiligten Kantone beziehungsweise der Genehmigung der jeweiligen kantonalen Parlamente möglich, da der Vertrag eine interkantonale Vereinbarung ist. Ob eine Vertragsänderung zugunsten des Kantons Luzern eine Mehrheit in den Nordostschweizer Kantonen finden würde, ist fraglich.

Nichtsdestotrotz haben wir bereits drei Gespräche mit Vertretern der Axpo Holding AG geführt und ihnen die Interessen des Kantons Luzern dargelegt. Dabei haben die Vertreter der Axpo Holding AG durchaus Verständnis für unsere Anliegen gezeigt. Die Gespräche haben aber auch deutlich gezeigt, dass sowohl die finanziellen als auch die rechtlichen Hürden für eine Einbindung des Kantons Luzern in die Axpo Holding AG so hoch sind, dass eine kurz- oder mittelfristige Lösung nicht möglich ist.

Trotz diesen ersten Erkenntnissen werden wir unsere Bemühungen bezüglich der sicheren Stromversorgung und angemessener Strompreise im Kanton Luzern fortsetzen. Weitere Gespräche mit Vertretern der Axpo Holding AG sind vorgesehen. Zudem ist nach wie vor unsere Kantonsinitiative zur Änderung der Bundesgesetzgebung im Bereich der Stromversorgung beim Bund hängig. Die Kantonsinitiative verlangt, dass die Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Stromversorgung koordiniert und aufeinander abgestimmt sind, dass die Regelung der Strompreise nicht zu einer Benachteiligung einzelner Regionen führt und dass die Regulierungsbehörden gestärkt und ihre Eingriffsmöglichkeiten erweitert werden. Die gleichen Ziele verfolgt auch die von Ständerat Konrad Graber am 16. Juni 2011 im Bundesparlament eingereichte Interpellation, die diese Thematik aufwirft und unsere Haltung unterschützt. Schliesslich haben die Ereignisse in Japan dazu geführt, dass die gesamte Energiepolitik in der Schweiz und in Europa überdacht und überarbeitet wird. Der Energieumbau in der Schweiz ist ein Generationenprojekt und fordert ein starkes Engagement aller Ebenen und der Wirtschaft. Wir werden uns dafür einsetzen, dass für den Kanton Luzern die heutigen Nachteile aufgehoben und alle Kantone unter gleichen und nicht diskriminierende Bedingungen mit Strom versorgt werden.

Das Postulat ist in diesem Sinne erheblich zu erklären.